

Präsident Cuno: Der Berichtstatter der zweiten Kammer, Abg. D. Hülße.

Berichtstatter Abg. D. Hülße: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, den §. 15 b., welcher nach einem Theile gleichmäßig von beiden Kammern, nach einem andern Theile dagegen in einer verschiedenen Fassung von der ersten und von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, Ihnen gedruckt vorzulegen. Ich werde wohl nicht nöthig haben, Ihnen etwas Anderes gegenwärtig vorzutragen, als den Differenzpunkt, um, wenn ich auch voraussetzen darf, daß derselbe noch einem Jeden deutlich im Gedächtnisse ist, ihn doch für die bevorstehende Berathung noch einmal vor Augen zu führen. Die erste Kammer hatte in Bezug auf die Leistungen der Pensionaire beschlossen: „Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der (im Bericht) unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald die Bezüge jährlich 300 Thlr. oder mehr betragen, nach einem gegen die Steuersätze unter A. um 30 Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thlr. nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen.“ Dagegen hatte die zweite Kammer einen Beschluß gefaßt, welcher, wenn er redigirt in das Gesetz aufgenommen werden sollte, etwa folgende Fassung haben würde, wie ich sie selbst entworfen habe: „Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der (im Bericht) unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind bis zur definitiven Vereinbarung eines neuen Pensionsgesetzes wegen dieses Einkommens, sobald die Bezüge jährlich mehr als 300 Thlr. betragen, nach dem unter F. angefügten Tarife, dafern diese Bezüge aber 300 Thlr. oder weniger betragen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen.“ Auch der Ausschuß der zweiten Kammer hat den vorliegenden Differenzpunkt in erneuerte Berathung gezogen, sich dabei vergegenwärtigt, welchen Gang die Berathung überhaupt genommen hat, und ist zu dem Beschlusse gekommen, da sowohl die Minorität, als die Majorität sich für verpflichtet hielt, einen Theil ihrer Ansichten zu opfern, um dadurch das Zustandekommen des Gesetzes nicht nur überhaupt, sondern in der nächsten Folgezeit zu sichern, der zweiten Kammer die Beistimmung zu dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse anzurathen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser von der ersten Kammer gefaßte Beschluß als ein Vermittelungsverfahren zu betrachten ist, durch welches sowohl diejenigen, welche früher an dem Tarif F. festhielten, als auch diejenigen, welche dem ursprünglichen Regierungsantrage beistimmten, ein entsprechendes Opfer

bringen zu Gunsten des ganzen Gesetzes. Ich habe daher nur schließlich nochmals zu bemerken, daß der Ausschuß in seiner Totalität der zweiten Kammer die Beistimmung zu dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse anrath.

Präsident Cuno: Es ist mir, meine Herren, ein Antrag des Abg. Buhf zu Händen gekommen, welcher einen Vermittelungsvorschlag enthält. Ehe ich diesen Antrag zur Unterstützung bringe, habe ich aber die Frage zur Erörterung zu stellen, in welcher Weise wir uns rücksichtlich der Unterstützungsfraße überhaupt halten wollen. §. 134 und 135 unserer Landtagsordnung geben darüber, wie es in dieser Beziehung bei dem Zusammentritte beider Kammern gehalten werden soll, auch nicht im Entferntesten Aufschluß. Die Directorien beider Kammern waren nach genommener Rücksprache ihrerseits der Ansicht, Ihnen anzuempfehlen, daß man den einzigen Ausweg wählen möge, den die Landtagsordnung analog an die Hand giebt. Bekanntlich sind nach §. 78 der Landtagsordnung zur Unterstützung eines Abänderungsvorschlags in der ersten Kammer 8, in der zweiten Kammer 12 Stimmen nothwendig; es schien nun am angemessensten, Ihnen vorzuschlagen, daß die Zahl der zur Unterstützung nothwendigen Stimmen beim Zusammentritte beider Kammern durch Zusammenrechnung der beiden eben erwähnten Zahlen vorläufig auf 20 gestellt werde. Einen andern Ausweg wüßte ich Ihnen nicht vorzuschlagen. Haben Sie gegen diese Ansicht und diesen Vorschlag des Directoriums ein Bedenken?

(Es meldet sich Niemand.)

So darf ich wohl annehmen, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß 20 Stimmen nothwendig sind, um einen Antrag zu unterstützen. Der Antrag des Abg. Buhf geht dahin: „In dem Beschlusse der ersten Kammer, wie er S. 460 des jetzt Ihnen zugegangenen Berichts abgedruckt ist, die Worte von: „sobald die Bezüge u. s. w.“ zu vertauschen mit folgenden: „sobald diese Bezüge den Betrag von 300 Thlr. nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen, dafern diese Bezüge aber 300 Thlr. betragen, mit 20 Mgr. von jedem Hundert Thaler anzusetzen, welcher Steuersatz mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. Einkommen um 5 Mgr. steigt; der erhöhte Steuersatz wird dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben.““ Zunächst habe ich dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu geben.

Abg. Buhf: Meine Herren! Nicht Eitelkeit ist es von mir, wenn ich nochmals auf einen Antrag zurückkomme, welchen ich aus gleichem Principe bereits in der ersten Kammer zu stellen mir erlaubt hatte; es ist im Gegentheil die feste Ueberzeugung, daß wir das Princip der Progressivität verlassen, wenn wir dem Antrage meines verehrten Nachbarn, des Abg. Kretschmar, welcher auch in der ersten Kammer bereits Annahme gefunden hat, beitreten. Ich habe mir erlaubt, eine Zusammenstellung auszuarbeiten, wonach Sie ver-